

Satzung

des „Schulvereins der Schule an der Wakenitz e.V.“
vom 26.02.1971

mit Änderungen vom 21.09.1981, 05.09.1983, 13.11.1990, 01.12.1992, 06.11.2001,
03.11.2011 und 27.09.2012 und 10.11.2016 und 01.06.2017

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule an der Wakenitz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, das Wohl der Schule und ihrer Schüler zu fördern.

Der Verein soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule vertiefen sowie ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden der Schule Anteilnahme am Schulgeschehen ermöglichen.

Der Verein stellt Mittel aus den Beiträgen zur weiteren Ausgestaltung der Schule und zu erzieherisch wichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schulverein ist rassistisch, politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können durch schriftliche Erklärung erwerben:

1. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder
2. die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Schule
3. die jetzigen und früheren Lehrkräfte der Schule
4. Freunde und Förderer der Schule

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand angezeigt werden muss,
2. wenn Mitglieder trotz Mahnung mit der Zahlung im Rückstand sind oder die Versammlung den Ausschluss beschließt,
3. durch Tod

§ 4 Beitrag

Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied selbst. Zur Erhaltung der Mitgliedschaft ist jedoch ein Mindestbeitrag von 1,25 € monatlich pro Kind zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli. Das Gründungsjahr endet am 31. Juli 1971.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. vier Beisitzern, von denen zwei aus dem Lehrerkollegium stammen und zwar: dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter und Vertretern des Kollegiums

Der Vorsitzende und sein Vertreter und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, ebenfalls für zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des neuen Schuljahres statt.

Alle Versammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Wahlen

Sämtliche Wahlen erfolgen, falls sich kein Widerspruch ergibt, in offener Abstimmung, Stimmgleichheit ist Ablehnung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es ist dazu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Sie erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie beschließen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schule an der Wakenitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bereits angeschaffte und an die „Anna-Siemsen-Schule“ und die „Anna-Siemsen & Johannes Kepler-Schule“ verliehene Gegenstände werden Eigentum der Schule an der Wakenitz.

Lübeck, 01.06.2017